

Täuschende Aussendungen zu „gelbem“ Branchenbucheintrag

Eine Schwindelwelle mit irreführenden Formularen unter dem Titel „Brancheneintrag SEO 2024/2025“ überrollte zahllose österreichische Arztordinationen, die nun vom Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb gerichtlich gestoppt wurde.

Über mehrere Wochen langten allein im Schutzverband mehrere hunderte Meldungen ein, wonach zahlreiche Ordinationen in ganz Österreich per Post Formulare in Form eines bereits teilweise vorausgefüllten Korrekturabzugs erhielten und irrtümlich unterzeichneten (siehe Abbildung).

Brancheneintrag
SEO 2024/2025

Österreichische Post AG Info.Mail W Entgelt bezahlt

Bearbeitungsnummer: 8.859.185

Rückantwort kostenlos per E-Mail an: info@branchen-daten.online

Achtung, wir bitten um sofortige Rücksendung!

Brancheneintrag SEO 2024/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte überprüfen Sie sorgfältig die unten stehenden Angaben auf ihre Richtigkeit und senden Sie uns dieses Formular umgehend unterschrieben zurück, damit wir eine Suchmaschinenoptimierung durchführen können. Bitte beachten Sie, dass wir Ihre Daten erst nach Rücksendung dieses Formulars bearbeiten können.

Bitte überprüfen Sie die Daten und senden Sie uns das Formular umgehend zurück.

<u>Branche:</u>	██████████
<u>Firma:</u>	██████████████████
<u>Straße:</u>	██████████████████████████████
<u>PLZ / Ort:</u>	██████████
<u>Telefon:</u>	
<u>Fax:</u>	
<u>E-Mail:</u>	
<u>Webseite:</u>	

Für die Suchmaschinenoptimierung überprüfen Sie bitte die Daten, korrigieren oder vervollständigen Sie diese und senden Sie uns dieses Formular umgehend an info@branchen-daten.online zurück. Vollständige Leistungsübersicht: Analyse Ihres Internetauftritts, Keyword-Analyse und On-Page-Suchmaschinenoptimierung. Der Marketingbeitrag für die Suchmaschinenoptimierung beläuft sich auf € 99,- zzgl. MwSt. mit, die Laufzeit beträgt 24 Monate, die Abrechnung erfolgt im Voraus. Die AGB finden Sie auf unserer Webseite unter www.branchen-daten.online/abg. Mit Ihrer Unterschrift akzeptieren Sie diese. Die Bearbeitung beginnt innerhalb weniger Arbeitstage nach Rücksendung dieses behörden- und kammerunabhängigen Angebots. Wir hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

Bitte beachten Sie, dass ohne die unterschriebene Rücksendung keine Bearbeitung erfolgen kann.

Datum

Stempel und Unterschrift

Hier wurde durch die in Österreich weithin bekannte gelbe Farbgestaltung eine Verbindung zum Gelbe-Seiten-Branchenverzeichnis von Herold vorgetäuscht und um eine sofortige kostenlose Rücksendung dieses Formulars samt Unterschrift für einen scheinbar bestehenden Brancheneintrag gebeten. Dabei wurde nicht einmal ein Absender angeführt, sondern schien links oben nur die Österreichische Post AG als Info.Mail auf.

Kostspieliger Auftrag im Kleingedruckten

In Wahrheit wollte der Absender damit einen kostspieligen Auftrag für eine nur versteckt im Kleingedruckten angeführte (angebliche) Suchmaschinenoptimierung (SEO) in Form einer Analyse des Internetauftritts, Keyword-Analyse und Off-Page- Suchmaschinenoptimierung erlangen. Mit einer Rücksendung des Formulars sollte laut dem Fließtext ein zuvor gar nicht bestehendes Vertragsverhältnis zu einem Preis von € 99 monatlich mit einer Laufzeit von 24 Monaten erschlichen werden.

Nach einer irrtümlichen Unterschrift erhielten die im Sinne der Dunkelziffer hochgerechnet weit über tausend Betroffenen dann eine für sie vollkommen überraschende Rechnung einer Nexus Reach Marketing GmbH mit Sitz in Graz noch dazu gleich über den Gesamtbetrag von € 2.851,20 (!). Dann folgten zahlreiche Mahnungen mit diversen Klagsdrohungen bzw. Übergabe an einen Rechtsanwalt.

Einstweilige Verfügung erreicht

Der Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb wurde daraufhin mit einer Klage nach dem UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) für jene Ärztekammern umfassend aktiv, die bei ihm Mitglied sind. Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz bestätigte nach Durchführung eines Provisorialverfahrens nun mit Beschluss vom 18. Dezember 2024 die rechtliche Unzulässigkeit dieser Aussendung und übermittelte folgende (nicht rechtskräftige) einstweilige Verfügung:

*Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz erlässt in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei **Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb**, Ditscheinergasse 4, 1030 Wien, vertreten durch Dr. Marcella Prunbauer, Rechtsanwältin gegen die beklagten Parteien und Gegner der gefährdeten Partei **1. Nexus Reach Marketing GmbH**, FN 633799h, Brauquartier 11, 8055 Graz, und **2. Rene Steger**, Geschäftsführer wegen **Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert im Provisorialverfahren EUR 61.000,00)** nachstehende einstweilige Verfügung:*

Zur Sicherung des Anspruchs der klagenden und gefährdeten Partei wider die beklagten Parteien und Gegner der gefährdeten Partei auf Unterlassung unlauterer Geschäftspraktiken und/oder Handlungen wird den beklagten Parteien und Gegnern der gefährdeten Partei ab sofort bis zur Rechtskraft des über das Unterlassungsbegehrens ergehenden Urteils im geschäftlichen Verkehr verboten,

a) für einen Auftrag für Dienstleistungen, etwa für Internetdienstleistungen wie „Suchmaschinenoptimierung“, „Off-Page-Suchmaschinenoptimierung“ oder ähnlich, mit Korrekturangeboten und/oder ähnlichen Formularaussendungen, mit welchen zur kostenlosen Überprüfung, Berichtigung und/oder Ergänzung von Daten sowie zur Rücksendung mit Unterschrift aufgefordert wird, insbesondere mit Aussendungen wie Klagsbeilage ./B für einen „Brancheneintrag“ oder einer der Aussendung Beilage ./B ähnlichen Aussendung, deren man sich im Falle der Erteilung eines Auftrags für Dienstleistungen durch Unterschriftsleistung und Rücksendung bedienen soll, zu werben, ohne in den Aussendungen unmissverständlich und auch graphisch deutlich hervorgehoben darauf hinzuweisen, dass es sich lediglich um ein unverbindliches Angebot für die kostenpflichtige Beauftragung einer Dienstleistung, insbesondere von nicht näher determinierten Internetdienstleistungen wie „Suchmaschinenoptimierung“, „Off-Page-Suchmaschinenoptimierung“ oder ähnlich handelt, welches Angebot zu einem kostenpflichtigen Auftrag einer Dienstleistung der Adressat überhaupt erst durch Unterfertigung und Rücksendung des Korrekturformulars annehmen soll;

b) aufgrund einer Handlungsweise, wie sie gemäß vorstehend lit a) zu unterlassen ist, Personen gegenüber, welche irrtümlich eine Aussendung, insbesondere eine Korrekturaussendung wie Klagsbeilage ./B oder ähnlich, vervollständigt und/oder unterschrieben zurückgesandt haben, auf Zahlungsansprüchen zu bestehen, solche einzumahnen und/oder solche durchzusetzen.

Kontakt

Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb

T +43 1 5057893

E office@schutzverband.at

W www.schutzverband.at